

Richtlinien für die Nutzung von städtischer Fläche im Rahmen des Projekts „Grabeland“

1. Definition:

Grabeland definiert sich wie folgt.

Als Grabeland bezeichnet man gärtnerisch genutztes Land in der Flur, das vertraglich überwiegend nur mit einjährigen Nutzpflanzen gepachtet werden darf, und dessen Produkte zur Eigennutzung bestimmt sind. Zur Verfügung gestellt wird die Fläche von Gemeinden und Kommunen.

2. Richtlinien für die Nutzung des Grabelandes durch die Pächter:

2.1 Erlaubte Nutzung:

- Anpflanzung von Gemüse, Blumen und Obst mit Unterpflanzung
- Aufstellen einer gemeinsamen Werkzeugbox für die Gartengeräte

2.2 Unerlaubte Nutzung:

- Stromversorgung
- Wasseranschluss
- Gartenhaus / Gerätehaus
- Einfriedung / Umzäunung
- Nutzung im Sinne des Bundes-Kleingartengesetz, insbesondere Freizeitnutzung
- kommerzieller Zweck der Bepflanzung

2.3 Zustimmungsvorbehalt:

Veränderungen außerhalb der Nutzungsbedingungen sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

Ebenso sind individuelle Vorhaben mit der Stadtverwaltung abzusprechen.

Die Richtlinien müssen von dem Pächter / der Gemeinschaft eingehalten werden. Sie werden Inhalt des abzuschließenden Pachtvertrages.

Der Pachtvertrag muss vor Aufnahme der Nutzung mit der Stadt Aschaffenburg – Stadtkämmerei- Sachgebiet Liegenschaften abgeschlossen sein.

Weitere evtl. Vorgaben ergeben sich aus dem Projekt und werden individuell und nach Rücksprache erteilt.

2.4 Grabeland „Gelände FC Südring“:

Das Betreten des Geländes des FC Südrings außerhalb der gepachteten Gartenfläche ist nur für den Fall gestattet, dass die Wasserversorgung (Befüllen des Wassertanks) gewährleistet ist.

Für den Torschlüssel im hinteren Bereich des Geländes und den Steckschlüssel für den Wasseranschluss ist eine Kautionszahlung von 10 € zu zahlen.

Die Wasserkosten werden entsprechend der gepachteten Fläche nach Quadratmeter umgelegt.